



Jungfreisinnige Kanton Glarus

Rafaela Hug

Tschudiguet 15a

8762 Schwanden

Regierungsrat  
des Kantons Glarus  
Rathaus  
8750 Glarus

Glarus, 28.03.2019

## **Memorialsantrag «Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen»**

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Frau Landesstatthalter  
Sehr geehrte Regierungsräte

Gestützt auf Art. 58 der Kantonsverfassung reichen die Unterzeichneten im Namen der Jungfreisinnigen Glarus folgenden **Memorialsantrag ein:**

Das Steuergesetz vom 7. Mai 2000 (StG; GS VI C/1/1) des Kantons Glarus ist wie folgt zu ändern:

### **Art. 207 (geändert)**

<sup>1</sup>Die staatlich anerkannten Kirchgemeinden erheben von den Angehörigen ihrer Konfession die Kirchensteuer.

### **Art. 209**

Aufgehoben.

Mit der Änderung von Art. 207 und der Aufhebung von Art. 209 StG werden juristische Personen von der Kirchensteuer befreit.

### **Begründung:**

#### **1. Keine Rechtfertigung für juristische Personen**

Heute unterliegen im Kanton Glarus nicht nur natürliche Personen, sondern auch juristische Personen der Pflicht, Kirchensteuern zu zahlen. Da juristische Personen nicht Mitglied einer Religionsgemeinschaft sein können, sollen sie auch nicht verpflichtet werden können, solche Gemeinschaften zu finanzieren. Es geht nicht an, dass Nichtmitglieder über die Staatssteuer zur Finanzierung öffentlich-rechtlich anerkannter Religionsgemeinschaften herangezogen werden. Die Argumentation des Bundesgerichts, dass zur Bezahlung von Kirchensteuern herangezogen werden dürfe, wer einer Religionsgemeinschaft nicht nur nicht angehören wolle, sondern auch nicht angehören könnte, ist wenig logisch. In Deutschland ist die Kirchensteuerpflicht für juristische Personen nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts verfassungswidrig (BVerfGE 19 Nr. 27).

#### **2. Entlastung von Gewerbebetrieben**

Gewerbebetriebe und KMU sind das Rückgrat unserer Wirtschaft. Dank florierenden Unternehmen können die Sozialwerke finanziert werden. Die Tatsache, dass viele Schweizer – darunter auch viele Betriebe – ihre gesellschaftliche Verantwortung sehr ernst nehmen, generiert Spenden und Zuwendungen in hohem Ausmass, von welchen auch Kirchen und soziale Einrichtungen immer wieder profitieren. Darum ist es gerade im Interesse von sozial tätigen Organisationen, dass es den Unternehmen im Kanton Glarus gut geht. So können Arbeitsplätze gesichert und soziale Aufgaben finanziert werden.

#### **3. Trennung von Staat und Kirche**

Obwohl die schweizerische Rechtspraxis nie von einer absoluten Neutralitätspflicht des Staates gegenüber Religionsgemeinschaften ausgegangen ist, erfordert das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichbehandlung, dass sich der Staat gegenüber allen Religionen, Konfessionen, aber gegenüber Konfessionslosen bzw. Atheisten höchstmögliche Zurückhaltung auferlegt. Nur natürliche Personen, die sich einer Kirche zugehörig fühlen und innerhalb der Kirchgemeinde auch ein Mitspracherecht ausüben können, sollen Kirchensteuern zahlen. Unter dem heutigen Regime kommt es vor, dass ein Unternehmer, welcher jüdischen Glaubens oder Mitglied einer christlichen Freikirche ist oder aus sonstigen Gründen überhaupt keinen Bezug zu einer Landeskirche hat, für sein Unternehmen Kirchensteuern abliefern muss. Dies ist störend und indirekt auch ein Eingriff in die Religionsfreiheit der Eigentümer der jeweiligen Betriebe.

#### 4. Verschiedene Kantone sind bereits ohne Kirchensteuerpflicht für juristische Personen

Sechs Kantone kennen keine Kirchensteuerpflicht für juristische Personen: In den Kantonen Basel-Stadt, Schaffhausen, Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Waadt und Genf besteht keine Kirchensteuerpflicht für juristische Personen. Im Wallis entscheiden die Gemeinden über den Bestand einer Kirchensteuerpflicht für Firmen und verzichten grossmehrheitlich darauf. In den Kantonen Neuenburg und Tessin ist die Kirchensteuer für juristische wie auch für natürliche Personen freiwillig. Trotzdem können die Kirchen in allen diesen Kantonen existieren und ihren Tätigkeiten nachgehen. Einige Kirchgemeinden gedeihen gar besser als ihre Schwesterorganisationen im Kanton Glarus. Es wird derselbe Effekt beobachtet, unter dem auch alle anderen subventionierten Organisationen leiden: Die jährlich gesicherten und automatisch fliessenden Kirchensteuern haben die Empfänger träge gemacht und von jeglicher „Kundenorientierung“ entbunden.

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte, um die Prüfung und Zustimmung dieses Memorialantrags.

Die Memorialsantragsteller:



Rafaela Hug



Delia Beglinger



Jana Waldvogel



Marc Eberhard